

ANHANG ZUM PROTOKOLL

1. Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz	2
2. Vorschlag zur Tagesordnung	3
3. Workshopbeschreibungen	4
4. Anträge zur Änderung des Grundsatzprogramms	5
5. Weitere Anträge	8
6. Anträge auf Neufassung des Frauenstatuts	10

Mehr zur 119. LDK der LSV NRW im LDK-Archiv des Webauftritts:

<http://lsvnrw.de/ldk/archiv/#119>

Liebe Landesdelegierte, liebe Aktive in den BSVen, liebe Interessierte,
hiermit laden wir Euch herzlich ein zur

119. Landesdelegiertenkonferenz
der LandesschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen
vom 4. November bis zum 6. November
in die Jugendherberge Düsseldorf,
Düsseldorfer Str. 1, 40545 Düsseldorf ein.

Dieses mal wollen wir uns direkt mit zwei Thematiken beschäftigen, denn obwohl die LDK, wie auch die ganze Legislatur eigentlich unter dem Thema unserer Kampagne "Wir sind mehr wert!- kostenlose Bildung für Alle!" stehen soll, glauben wir, dass das Thema des Frauenstatuts einer detaillierteren Aufarbeitung Bedarf, als nur einer Beratung im Plenum. Zu beiden Themen werden umfangreiche Workshops und ähnliches stattfinden, zum Frauenstatut am Freitag, zur Kampagne am Samstag. Die Arbeit zu dieser soll aber auch besonders praktisch stattfinden, sodass wir auch aktiv mit euch in einem Worlds Cafe planen wollen und am Samstag Nachmittag mehrere öffentlichkeitswirksame Aktionen der Düsseldorfer Innenstadt starten wollen.

Wenn Ihr Interesse daran habt, Euch schon im Vorhinein mit den Themen auseinanderzusetzen oder einfach mal ein bisschen LaVo-Luft schnuppern wollt, seid Ihr natürlich immer herzlich zu unseren Landesvorstandssitzungen eingeladen. Die nächste findet am 23.10. um 11 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Düsseldorf statt.

Anmelden könnt Ihr Euch mit Hilfe des beiliegenden Anmeldeformulars, welches Ihr ausgefüllt und unterschrieben per Post oder per E-Mail an das Landessekretariat schickt. Habt Ihr Euer 18. Lebensjahr bereits vollendet, könnt Ihr auch die Online-Anmeldung auf der Homepage der LSV NRW (lsvnrw.de/ldk/anmeldung) nutzen. **Anmeldeschluss ist der 19. Oktober 2016.**

Bei weiteren Fragen hilft Euch das Landessekretariat zu den Bürozeiten telefonisch (0211 330703) oder per E-Mail (info@lsvnrw.de) gerne weiter.

Wir freuen uns auf eine spannende und ergebnisreiche Landesdelegiertenkonferenz mit Euch!
Euer Landesvorstand.

PS: Für die öffentlichkeitswirksame Aktion am Samstag wäre es gut, wenn Ihr, soweit vorhanden, Klemmbretter mitbringen könntet!

**Vorschlag einer Tagesordnung für die 119. Landesdelegiertenkonferenz der
LandeschülerInnenvertretung NRW**

Freitag, 04. November 2016

15:45 Uhr	Anreise und Anmeldung
17:00 Uhr	Begrüßung und Formalia
17:30 Uhr	Geschichte des Frauenstatutes in NRW
18:00 Uhr	Abendessen
19:00 Uhr	Workshops zum Geschlechterstatut (LSBTI-Organisationen angefragt)
22:00 Uhr	freie Abendgestaltung

Samstag, 05. November 2016

bis 09:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Zwischenrechenschaftsbericht
09:30 Uhr	Vorstellung Kampagne
10:00 Uhr	Workshopphase 1 zum Kampagne <ul style="list-style-type: none">• Schulsozialarbeit• Raum als dritter Erzieher/Bauliche Mängel• Öffentlichkeitsarbeit (inhaltlich)• Schulessen
12:30 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Workshopphase 2 zum Kampagne <ul style="list-style-type: none">• Lehrmittelfreiheit• Projektmanagement für BSVen• Kampagnenmultiplikatoren-Workshop• Aktionsideen
16:00 Uhr	Öffentlichkeitswirksame Aktion zur Kampagne mit Workshopinhalten in der D´dorfer Innenstadt
18:00 Uhr	Abendessen & antragsschluss
19:00 Uhr	Infoblock (u.a. „U18-Wahl“)
19:30 Uhr	WorldCafe „Kampagne konkret“
20:30 Uhr	Regionalrunden zur Kampagne
22:00 Uhr	freie Abendgestaltung

Sonntag, 06. November 2016

bis 09:00 Uhr	Frühstück
09:00 Uhr	Antragsberatung
12:30 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Fortführung Antragsberatung
15:00 Uhr	Verabschiedung & gemeinsames Aufräumen
15:30 Uhr	Erstattung der Fahrtkosten

Workshopbeschreibungen 119. LDK

Workshopphase 1:

Schulsozialarbeit

In diesem Workshop beschäftigen wir uns mit der weiteren Finanzierung der Schulsozialarbeit in NRW und sammeln Ideen und Anregungen dafür.

Raum als dritter Erzieher/Bauliche Mängel

Wir lernen von/mit SchülerInnen, LehrerInnen und in Räumen. Wie wichtig ist der "Raum" für einen Lernprozess? Wer glaubt auch in maroden Gebäuden gelingt Bildung? Der Raum/das Gebäude ist wichtige Voraussetzung für gute Lernprozesse, erst in einer pädagogischen Architektur lassen sich Selbstständigkeit und Bildung verwirklichen!

Wir untersuchen Beispiele und Theorieansätze, um sie in die Diskussion um Bildungsvoraussetzungen und Unterfinanzierung ein zu bringen.

Öffentlichkeitsarbeit

In diesem Workshop lernt ihr, wie ihr (mit euren Aktionen zur Kampagne) eine möglichst hohe Reichweite erreichen könnt.

Schulessen:

Dieser Workshop setzt sich mit der Frage auseinander, welche Anforderungen die LSV NRW an ein gutes Schulessen stellen soll und wie diese Forderungen zukünftig im Grundsatzprogramm verankert werden können. Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW wurde für den Workshop angefragt, einen Input zu halten.

Workshopphase 2:

Ler(n)mittelfreiheit

Was müssen wir SchülerInnen von unserem eigenen Geld bezahlen und was nicht? Wie hängen Lernmittelfreiheit und Chancengleichheit zusammen? Mit diesen Fragen werden wir uns beschäftigen und unsere daraus hervorgehenden Forderungen diskutieren und formulieren.

Projektmanagement für BSVen

In diesem Workshop lernt ihr, wie ihr Projekte (zur Kampagne) planen und realisieren könnt und was ihr dabei beachten müsst.

Kampagnenmultiplikatoren-Workshop

Ihr wollt auf eurer BDK einen fetten Workshop zur Kampagne halten, wisst aber noch nicht, wie ihr das am besten macht und was für Inhalte sich dafür empfehlen? Hier lernt ihr es!

Aktionsideen

Auf dieser LDK wollen wir für eine öffentlichkeitswirksame Aktion zur Kampagne mit euch in die Düsseldorfer Innenstadt. Aktionsideen um Aufmerksamkeit zu erregen werden in diesem Workshop gesammelt und vorbereitet!

G1: Schulverpflegung

Antragsteller: Der Schulverpflegungsworkshop der 119. LDK

Einfügen nach „II Bildungspolitisches, 6. Sportunterricht“ einen neuen Punkt „Schulverpflegung“:

Zu einer kostenlosen Bildung gehört auch eine kostenlose Schulverpflegung. Diese sollte sich an den Essgewohnheiten (vegan, vegetarisch, etc.) der Schülerinnen und Schüler orientieren, sowie abwechslungsreich, sättigend und ausgewogen sein. Die Zutaten, die für die Speisen verwendet werden, sollten möglichst frisch und biologisch sein. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass die Zutaten aus der Region stammen und saisonal sind, um so ein Bewusstsein für Ökologie bei SchülerInnen zu schaffen und Belastung der Umwelt durch z.B. Verpackungen zu vermeiden. Außerdem sollen die Zutaten fair gehandelt sein. Die LSV NRW unterstützt das Konzept von Fair-Trade-Schulen. Genauso soll auch die Zubereitung der Speisen vor Ort stattfinden und den Hygienestandards des Landes NRW entsprechen. Dabei sollen SchülerInnen die Möglichkeit haben, die Zubereitung der Speisen zu kontrollieren und sollen derzeit bei der Auswahl von Caterern beteiligt sein. Die Schulverpflegung soll von einem schulischen Ausschuss geregelt werden, dem alle in der Schule Beteiligten beiwohnen. Die Erstellung des Speiseplans soll demokratisch funktionieren und alle SchülerInnen berücksichtigen. SchülerInnen sollen außerdem die Möglichkeit haben, in Lehrküchen ihre Speisen selbst zuzubereiten.

Um eine ausreichende Wasserversorgung zu ermöglichen, sollen in der gesamten Schule Wasserspender oder ähnliche Systeme installiert werden, da diese für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der SchülerInnen unentbehrlich sind. Weiterhin sollen auch ausgewogene Snacks bereitgestellt werden.

Ein weiterer Punkt ist die Ernährungsbildung von SchülerInnen. Diese soll über verschiedene Essgewohnheiten z.B. aufklären und eine Verbindung zur gegenwärtigen Schulverpflegung im Unterricht darstellen.

Die Organisierung des Schulverpflegung und auch ihre Zubereitung soll keinem Profitstreben unterliegen. Ein Leben und Lernen in einer von uns geforderten Inklusiven Ganztags Gesamtschule, die den SchülerInnen als Lebensraum dienen soll, erfordert auch eine Gewährleistung von Speisen, um ein sinnvolles Lernen überhaupt zu ermöglichen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

G2: Schulsozialarbeit

Antragsteller: Workshop Schulsozialarbeit

Im Abschnitt III des Grundsatzprogramms soll als neuer Punkt 5 eingefügt werden:

“5. Schulsozialarbeit ist ein elementarer und wichtiger Bestandteil des Schullebens, sie sollte als sozialpädagogisches Angebot für alle Kinder und Jugendlichen an einer Schule betrachtet werden. Sie dient als individuelle Beratungsstelle zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Probleme. An jeder Schule muss es mindestens zwei aktiv besetzte, unbefristete Vollzeitstellen geben, davon soll eine weiblich und eine männlich besetzt werden. Bei einer SchülerInnenzahl von über 300 SchülerInnen

wird pro angefangene 300 weitere SchülerInnen eine weitere aktiv besetzte, unbefristete Vollzeitstelle nach der Formel $2+x$ ($x=+1$ pro 300 SchülerInnen) hinzugefügt, auch hier gilt es, die Stellen nach männlich und weiblich zu vergeben. Lediglich bei ungerader Stellenzahl ist die Stelle x frei besetzbar. Alle anfallenden Personalkosten sind allein vom Land NRW zu tragen. Um ein geschütztes Umfeld zu gewährleisten, muss die Schule angemessene Räumlichkeiten bereitstellen."

Begründung:

Da die Schulsozialarbeit seit Jahren ein Herzstück der Schule darstellt, sollte sie nun auch endlich Herzstück des Grundsatzprogramms werden und mit Nachdruck von uns für alle SchülerInnen eingefordert werden.

Der folgende Antrag wird nur unter Vorbehalt gedruckt und wird nur nach einer Beratung zwischen dem Antragsteller und der Antragskommission zur Beratung freigegeben. Frist für die Beratung ist der TOP Antragberatung. Ansprechpartner: David Tapaß

G3

Antragsteller: Cliff Odum

Die 119 LDK möge die Passage -Einwanderungspolitik: Zeile 3-4 aus dem Grundsatzprogramm raus streichen, und durch folgende ersetzen. "Die Integration von geflüchteten funktioniert nur durch das Erlernen der Sprache und dem Austausch zwischen den Kulturen. Die LSV NRW fordert, dass Flüchtlinge zu Beginn ihrer Einschulung noch nicht ohne jegliche Deutsch Kenntnisse vollständig in den Regel Unterricht hinein gezogen werden, sondern erst in sogenannten Internationale Klassen kommen. In internationalen Klassen unterrichten LehrerInnen die in dem Thema Deutsch als Fremdsprache geschult sind. Fächer wie Kunst, Sport oder Musik, welche die Fächer sind in denen man sich wirklich kennenlernen kann und in privat Gespräche kommt sollen weiterhin in Regelklassen statt finden."

Begründung:

Es ist nicht möglich einen Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse von Anfang in eine normale Regelklasse zu schicken. Wie soll er mit dem Deutsch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichts, Erdkunde, sogar Englisch und vielen anderen Fächern klar kommen. Es ist nicht diskriminierend oder eine Art von (...) Flüchtlingskinder in spezielle Klassen wie beispielsweise Internationale Klassen zu tun. Nein es ist besser und es ist genau das was die meist von ihnen wollen würden, und was auch wir in der selben Situation wollen würden. Es ist unfair von einem Schüler der noch nie in seinem Leben Deutsch gelernt hat zu verlangen, direkt im Unterricht klar zu kommen, es ist unfair von seinen Mitschülern zu verlangen nur wegen ihm sehr schleppend voran zu kommen, und es ist unfair von einem Lehrer zu verlangen sich mehr auf diesen Schüler zu fokussieren und andere Schüler vernachlässigen zu müssen.

Wenn man sich auch mal objektiv oder überhaupt mal damit auseinander setzen würde, würde man wissen, dass sogenannte internationale Klassen, dafür da sind den Schülern Deutsch beizubringen und Ihnen Deutschland und die Kultur dieses Landes nahezu legen.

Viele wollen es nicht wahr haben, aber wir haben auf der Welt verschiedene Kulturen und Wertvorstellungen. Die Flüchtlinge bringen ihre Kulturen mit nach Deutschland, und wir geben ihnen genauso ein Stück unserer Kultur Wertvorstellungen wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der wir auf internationaler Ebene sehr weit sind. Fächer wie Musik, Sport, Kunst, oder Textil finden ja nicht in den internationalen Klassen sondern in Regelklassen statt. Das sind aber auch die Fächer in denen Integration und Akzeptanz, gefördert werden können. Das Ziel ist es die Schüler im Laufe des Jahres in den normalen Regel Unterricht integrieren zu können. Schüler in Regelklassen zu bringen ist letztendlich nicht förderlich und wird auch nur an wenigen Schulen in NRW umgesetzt, von denen sich die meisten wie in einem Bericht der "Zeit" stehend bereits um entschieden haben. In keinem Deutschen Bundesland werden geflüchtete vom Schulgesetz her direkt in Regelklassen gebracht, aber wir die LSV NRW die auch genau diese Flüchtlingskinder vertreten, verlangen genau das, ohne die Fakten abzuwiegen.

G4

Antragsteller: Carlos Maletti und Sarah Niknamtavin

Folgenden Satz im Text „Demokratie und Mitbestimmung“ im Grundsatzprogramm

„Damit sich die Schüler*in als vollwertiges Mitglied dieser demokratischen Gesellschaft annehmen kann“

wird folgendes hinzugefügt:

"fordern wir deshalb die Änderung des Schulgesetzes, welches das Streikrecht für alle Schüler*innen NRWs festlegt, sofern die Schulleitung rechtzeitig Bescheid bekommt und die Eltern der Teilnahme ihres Kindes zugestimmt haben"

Begründung:

Erfolgt mündlich.

1 **A1: Finanzierung in der Bildungs- und Jugendarbeit**

2 *(Von der 117. LDK vertagt, redaktionell auf die 119. LDK angepasst)*

3 **AntragsstellerInnen:** BSV Ennepe-Ruhr, BSV Essen, BSV Köln, BSV Düsseldorf, BSV
4 Bochum, Christina Markfort, Collin Hauke

5 **Antragstext:**

6 Auf einer der kommenden Landesdelegiertenkonferenzen der kommenden Legislatur
7 2016/17 wird eine Resolution zum Thema Finanzierung und Finanzierungsmängel im
8 Bildungs- und Jugendbereich verfasst.

9 **Begründung:**

10 Es bestehen einige Defizite bei der Finanzierung von Bildungs- und Jugendarbeit. Mit
11 diesem Thema soll sich die LSV NRW auseinandersetzen.

12

13

14 **A2: Unterbringung während LDKs**

15 *(Von der 117. LDK vertagt, redaktionell auf die 119. LDK angepasst)*

16 **Antragssteller:** BSV Rhein-Berg, BSV Coesfeld, BSV Lippe, BSV Gütersloh, Jordis
17 Wannewitz, Moritz Fleer

18 **Antragstext:**

19 LDKs sollen in Häusern nicht politischer Trägerschaft stattfinden

20 **Begründung:**

21 Die LSV wirbt sonst einseitig für politische Organisationen

22

23 **Ä an A (Unterbringung während LDKs)**

24 **AntragsstellerInnen:** Moritz Breuer, Lars Meyer

25 Antragstext ersetzen durch:

26 "LDKen können in Häusern in politischer Trägerschaft stattfinden, sollen von
27 diesen aber nicht beeinflusst werden."

A3

Antragsteller: BSV Ennepe-Ruhr, Christina Markfort, Lia Blankenfeld, BSV Gütersloh, BSV Rhein-Berg, Collin Hauke, BSV Essen, BSV Bochum, BSV Aachen, BSV Märkischer Kreis, BSV Hagen

Die 119.LDK möge beschließen, dass ein BSVen übergreifender Arbeitskreis, zum Voranbringen der auf der 117.LDK beschlossenen Kampagne zur Bildungsunterfinanzierung, gegründet werden soll. In diesem AK sollen bestenfalls VertreterInnen aus allen BSVen vertreten sein. Hauptaugenmerk soll auf der Kommunikation miteinander, gemeinsamen Aktionen und der Entlastung des LaVos im Punkt Kampagne liegen. Das Ziel dieses Arbeitskreises soll das Erreichen einer größeren Öffentlichkeit und eines breiteren Medienechos für die Umfrage bis zu den kommenden Landtagswahlen sein.

Begründung:

Die auf der 117.LDK beschlossene Kampagne läuft bisher (bis auf ein paar Ausnahmen) sehr schleppend. In den vergangenen Monaten wurden kaum Aktionen durchgeführt und auch diese wurden innerhalb der LSV kaum kommuniziert. Für einen erfolgreichen Ausgang der Kampagne müssen wir zusammenarbeiten und uns untereinander deutlich mehr austauschen. Um die Kampagne landesweit in Gang zu bringen müssen die BSVen mehr gemeinsame Aktionen durchführen und dürfen sich nicht nur auf die eigene BSV fokussieren. Es ist bereits November und das heißt, dass bis zu unserer Abschluss Demonstration nicht mehr viel Zeit bleibt.

1 **F1 - Geschlechterstatut** (aktualisierte Fassung)
2 Dieser Antrag wurde an die 117. LDK gestellt. In der vorliegenden Fassung sind
3 alle vom Frauenplenum der 117. LDK beschlossenen Änderungen (Ä1 und Ä6)
4 eingearbeitet, sowie redaktionelle (Rechtschreib-)Korrekturen vorgenommen
5 worden.
6 Über den Änderungsantrag Ä7 konnte das Frauenplenum der 117. LDK zu keiner
7 Beschlusslage kommen. Es hat den Antrag F1 in beiden möglichen Fassungen für
8 eine Abstimmung im Gesamtplenum der 117. LDK freigegeben (vgl. Protokoll
9 der 117. LDK, S.12).

10

11 **F: Geschlechterstatut (I)**

12 **Antragsteller:** Lukas Middendorf, Jasmin Bäumker

13 **Antragstext:**

14 Das Frauenstatut ersetzen durch:

15 Präambel

16 Das Geschlechterstatut dient dazu, weder die Bevorzugung noch die
17 Benachteiligung eines Geschlechtes hervorzurufen. Zusätzlich beachtet es
18 Menschen die sich keinem Geschlecht oder nicht ihrem Biologischem Geschlecht
19 zuteilen möchten.

20 Die LSV NRW erkennt das soziale Geschlecht an.

21

22 Die Landesdelegiertenkonferenz

23

24 Die Landesdelegierten

25 Die BSVen sind aufgefordert, darauf zu achten, dass ihre gewählten Delegierten
26 bei einer Delegiertenzahl von

27 2 aus einer Frau und einem Mann bestehen

28 ...3 aus mindestens einer Frau und einem Mann bestehen

29 ...4 aus zwei Frauen und zwei Männern bestehen

30 ...5 aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern bestehen

31 ...6 aus drei Frauen und drei Männern bestehen

32 Bei einer Delegiertenzahl von 1 ist es der jeweiligen BSV freigestellt zu wählen
33 wen sie schickt.

34 Sollte die vorgegebene Quotierung nicht eingehalten werden, wird so lange
35 gekürzt bis die Quotierung wieder erfüllt ist.

36

37 Das Frauenplenum

38 Zur Teilnahme am Frauenplenum sind alle Menschen berechtigt, die das
39 biologische Geschlecht der Frau tragen.

40 Auf Antrag tagt das Frauenplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der
41 anwesenden weiblichen Delegierten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an
42 geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen.

43 Auf Antrag kann nach einer 2/3-Mehrheit das jeweilige soziale Geschlecht am
44 Plenum teilnehmen.

45

46 Das Männerplenum

47 Zur Teilnahme am Männerplenum sind alle Menschen mit dem biologischem
48 Geschlecht des Mannes berechtigt



LandeschülerInnenvertretung NRW

49 Auf Antrag tagt das Männerplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der
50 männlichen Delegierten beschlossen wird. Das Plenum ist dann an geeigneter
51 Stelle in die Tagesordnung einzufügen.

52 Auf Antrag kann nach einer 2/3-Mehrheit das jeweilige soziale Geschlecht am
53 Plenum teilnehmen.

54

Das Genderplenum

56 Zur Teilnahme am Genderplenum sind alle Menschen berechtigt. Auf Antrag tagt
57 das Genderplenum wenn dies von eine $\frac{1}{3}$ Mehrheit der Delegierten beschlossen
58 wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen.

59

60

Änderungen

62 Um Änderungen an diesem Genderstatut vorzunehmen, müssen alle oben
63 benannten Plena zur Beratung einberufen werden. Abgestimmt wird nach den
64 einzelnen Plenumssitzungen im großen Plenum. Für Änderungen ist eine $\frac{2}{3}$
65 Mehrheit nötig.

66

Gremien

68 Alle satzungsgemäßen Gremien der LSV NRW sind nach der oben genannten
69 Quotierung zu wählen.

70

Der Landesvorstand

72 Der Landesvorstand sollte aus 5 Frauen und 5 Männern bestehen. Sollten
73 entsprechende Plätze nicht belegt werden können, ist die 50/50 Quotierung
74 einzuhalten und die entsprechenden Plätze sind freizuhalten.

75

Begründung (aktualisiert am 02.11.2016)

77 Die LSV NRW zeichnet sich mit ihren Ansätzen und Positionen sehr
78 fortschrittlich aus. Das Genderstatut soll das bisherige Frauenstatut ersetzen, da
79 dieses sich hauptsächlich mit der Benachteiligung von Frauen beschäftigte, nicht
80 aber mit der von Inter-Trans- und non-binären Menschen. Das Geschlechterstatut
81 soll im Endeffekt durch seine Quotierung nicht mehr das jeweilige Geschlecht in
82 den Vordergrund stellen sondern jedem Menschen die gleichen Rechte
83 einräumen. Ebenso wichtig ist es, dass Menschen in der LSV berücksichtigt
84 werden, die sich nicht oder nicht ihrem biologischem Geschlecht entsprechend
85 zuordnen oder dem Intersexuellen Geschlecht angehörig sind. Diese sind in der
86 heutigen Welt mit viel mehr konfrontiert und auch sehr anderen Problemen als
87 dass man nur Frauen- und Männer-Plena mit frauen- und männerspezifischen
88 Themen bräuchte. Da die biologische Rolle der Frau in der Gesellschaft immer
89 noch keine Gleichstellung erlangt hat, ist es wichtig, dass sich weiterhin auch in
90 einem "biologischen" Frauenplenum darüber unterhalten wird aber auch
91 menschen den Zugang bekommen, die sich „nur“ sozial dem Geschlecht der Frau
92 zuordnen. Auch biologisch männliche Personen werden mit Stereotypen konfrontiert.
93 Auch ihnen sollte man nicht die Plattform absprechen sich darüber auszutauschen
94 und Problematiken zu erörtern. Hier empfinden wir es auch als wichtig, dass
95 genauso wie im Biologischen Frauenplenum Menschen die Chance auf einen
96 Zugang bekommen, die sich sozial als männlich definieren. Die Schwierigkeiten
97 von Trans- Inter und non-binären Menschen, sind andere und bedürfen eines

98 gesonderten Plenums. Durch eine 50/50 Quotierung braucht sich niemand mehr
99 benachteiligt fühlen, da zwar nach dem biologischem Geschlecht quotiert wird, es
100 aber egal ist, wie mensch sich zuordnen möchte, da mensch immer die gleichen
101 Chancen hat ggf. über eine Quotierung in ein Amt zu kommen. Dies ist im
102 derzeitigen Frauenstatut nicht so. Hier hat eine Trans-Frau/non-binäre Frau/
103 biologische Frau mehr Möglichkeiten über Quote in ein Amt zu gelangen als z.B.
104 ein Trans-Mann. Dieser Zustand ist diskriminierend gegenüber einigen Personen,
105 die Trans-Inter- oder non-binäre Menschen sind. Generell sind diese im jetzigen
106 Statut überhaupt nicht berücksichtigt, was nicht den Grundwerten der Gleichheit
107 und vor allem der Chancengleichheit, die die LSV NRW in allen sonstigen
108 Positionen fordert entspricht.
109

110
111

112 **Ä2 an F1** (eingereicht vom Männerplenum 117. LDK)

113 Der Text unter der Überschrift „Genderplenum“ soll ersetzt werden durch
114 folgenden Text:

115 „Zur Teilnahme am Genderplenum sind alle Delegierten berechtigt, deren soziales
116 Geschlecht sich von ihrem biologischen unterscheidet.

117 Auf Antrag tagt das Genderplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der
118 zur Teilnahme berechtigten Delegierten beschlossen wird. Das Plenum ist dann an
119 geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen.“

120
121

122 **Ä3 an F1** (eingereicht von Jasmin Bäumker)

123 In der Präambel vor „Geschlechtes“ soll „biologischen“ eingefügt werden

124
125

126 **Ä4 an F1** (eingereicht von Jasmin Bäumker)

127 Ä3nach „zuteilen möchten“ soll eingefügt werden. „in besonderer weise“

128
129

130 **Ä5 an F1** (eingereicht von Jasmin Bäumker)

131 Punkt 2.2 soll eingefügt werden mit dem Text: Gleichstellungsarbeit mit
132 besonderem Fokus auf die unterdrückte Rolle der Frauen und Trans- Inter- sowie
133 non-binären Menschen stellt für den LaVo einen kontinuierlichen
134 Arbeitsschwerpunkt dar.

135



LandeschülerInnenvertretung NRW

- 136 **Ä an F1** (eingereicht von der BSV Dortmund, BSV Solingen)
137 Der Antrag F1 "Geschlechterstatut" ans Frauenstatut soll durch folgenden Antrag
138 ersetzt werden:
139
140 "Frauen, Transsexuelle, Intersexuellen, Queeren und Trans*-statut
141 Präambel:
142 Ziel und Aufgabe dieses Frauen, Transsexuelle, Intersexuellen, Genderqueeren
143 und Trans*-statutes ist es, die Gleichstellung der Schüler*innen im Rahmen der
144 LSV NRW durch organisatorische Maßnahmen zu fördern und so einen
145 gesellschaftlichen Mangel durch strukturelle Maßnahmen auszugleichen.
146 §1 Landesdelegiertenkonferenzen
147 1.1 Quotierung Die BSVen sind aufgefordert, darauf zu achten, dass ihre
148 gewählten Delegationen bei einer geraden Delegiertenzahl zu 50% quotiert sind,
149 bei einer ungeraden Delegiertenzahl soll die Mehrheit der Delegiertenplätze
150 quotiert sein ; andernfalls werden so viele Männer einer Delegation gestrichen, bis
151 diese ausgeglichen ist. (Delegationen, die mit einer ungeraden Personenzahl
152 besetzt sind, sind gemäß der Formel $(x + 1) / 2$ zu quotieren.)
153 1.2 Die auf einer LDK eingebrachten Anträge sollen immer in der
154 geschlechtsneutralen Sprachform formuliert sein.
155 1.3 Während der LDK wird das Wort ausschließlich unter der Maßgabe einer
156 quotierten Redeliste vergeben. Ausnahmen von dieser Regelung bestimmt die
157 Geschäftsordnung.
158 1.4. Alle im Verlauf einer LDK gewählten Gremien unterliegen der Quotierung.
159 1.5 Frauen, Transsexuellen, Intersexuellen, Genderqueeren und Trans*-Plenum
160 1.5.1 Zur Teilnahme am Frauen, Transsexuellen, Intersexuellen, Genderqueeren
161 und Trans*-Plenum, kurz FTIQ*-Plenum, sind alle unter §3 (3) der Satzung
162 genannten weiblichen, transsexuellen, intersexuellen, genderqueeren und trans*-
163 Personen berechtigt. Cis-Männer sind grundsätzlich von der Teilnahme
164 ausgeschlossen.
165 1.5.2 Auf Antrag tagt das FTIQ*-Plenum, wenn diesem 1/3 der anwesenden
166 weiblichen, transsexuellen, intersexuellen, genderqueeren und trans*-Delegierten
167 zustimmen. Es ist zu geeignetem Zeitpunkt in die Tagesordnung einzufügen.
168 1.5.3 Auf Antrag kann mit einer 1/3 Mehrheit aller anwesenden transsexuellen,
169 intersexuellen, queeren und trans*-Menschen ein eigenes, zusätzliches TIQ*-
170 Plenum einberufen werden. Zur Teilnahme am Transsexuellen, Intersexuellen,
171 Genderqueeren und Trans*-Plenums sind nach §3 (3) der Satzung alle
172 anwesenden transsexuellen, intersexuellen, genderqueeren und trans*- Personen
173 berechtigt. Cis-Männer und Cis-Frauen sind von der Teilnahme grundsätzlich
174 ausgeschlossen. Die Stimmen der Delegierten im TIQ*-Plenums werden mit den
175 Stimmen des Cis-Frauenplenums zusammengerechnet, um eine Beschlussfassung
176 zu ermöglichen.
177 1.5.4 Die transsexuellen, intersexuellen, genderqueeren und trans*- Personen sind
178 dazu berechtigt, vor dem Gesamtplenum eine eigene Stellungnahme bezüglich der
179 im FTIQ*-Plenum behandelte Themen zu präsentieren.
180
181 1.5.5 Ebenfalls muss ein FTIQ*-Plenum zur Beschlussfassung über FTIQ*-Statut
182 und FTIQ*-spezifische Satzungsbelange gemäß §10 (4) einberufen werden.
183 Anträge, die aufgrund des FTIQ*-Statuts im Frauenplenum beraten werden

184 müssen, dürfen vor der Beratung im Frauenplenum von der/dem AntragsstellerIn
185 im Gesamtplenum präsentiert und begründet werden.

186 §2 Der Landesvorstand

187 2.1 Dem Landesvorstand gehören mindestens fünf Personen an, die entweder
188 weiblich, transsexuell, intersexuell, genderqueer oder trans* sind . Sollte diese
189 Anzahl auf Grund von Kandidatinnenmangel nicht erreicht werden, so müssen die,
190 den fehlenden FTIQ* entsprechenden Männerplätze bis zur nächsten LDK
191 freigehalten werden.

192 2.2 Feministische Schülerinnen- und FTIQ*-Politik stellt für den LaVo einen
193 kontinuierlichen Arbeitsschwerpunkt dar.

194 §3 Weitere Gremien und Delegationen

195 3.1 In allen satzungsgemäßen Gremien der LSV NRW, mit Ausnahme des
196 Landesvorstandes, der nach §2.1 quotiert wird, ist die unter §1.1 genannte
197 Vorschrift zur Quotierung anzuwenden.

198 3.2. Entsprechend §3.1 des FTIQ*-Statuts ist auch bei allen Delegationen der LSV
199 NRW zu verfahren.

200 §4 Abschlussbestimmungen

201 4.1 Über Änderungen des FTIQ*-Statuts entscheiden lediglich die anwesenden
202 delegierten FTIQ* mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine derartige
203 Änderung kann nach §10.4 eine Satzungsänderung nach sich ziehen.

204 4.2 Über Änderungen an den Punkten 1.5.3 und 1.5.4 des FTIQ*-Statuts
205 entscheiden lediglich die anwesenden transsexuellen, intersexuellen,
206 genderqueeren und trans*-Delegierten mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
207

208 BEGRÜNDUNG

209 "Wir hoffen, dass dieser Änderungsantrag ein Kompromiss aus dem bereits
210 bestehendem Frauenstatut und dem jetzt vorgeschlagenem Genderstatut
211 darstellt. Wir beziehen nonbinäre Geschlechter (also alle Geschlechter die nicht
212 in den gesellschaftlich verankerten binären Geschlechtern Cismann und Cisfrau
213 vertreten sind) mit ein, ohne sie bei der Quotierung auf ihr biologisches
214 Geschlecht zu reduzieren, welches ja der Präambel und - so nehmen wir an auch
215 der Intention - des ursprünglichen Antrages widerspricht.

216 Nonbinären Geschlechtern wird es freigestellt, ob sie am Frauenplenum
217 teilnehmen, um dort zB gemeinsame antisexistische Aktionen zu besprechen
218 oder zu planen, oder ein eigenes Plenum zu bilden, damit dort ein freier und
219 geschützter Raum zum Austausch von zB Erfahrungen mit Diskriminierungen und
220 wie man damit umgegangen ist stattfinden kann. Das Männerplenum kann wie
221 bisher gehabt inoffiziell nebenbei stattfinden. Des Weiteren wird den nonbinären
222 Geschlechtern das Recht eingeräumt, ihre Meinung zu den sie betreffenden
223 Themen dem Gesamtplenum vorzustellen, sowie die einzige Macht über die
224 speziell sie betreffenden Punkte abzustimmen. Ebenso wird die Macht über das
225 FTIQ* Plenum denen zurückgegeben, die es betrifft: den FTIQ*.

226 Wir haben die Quote zu einer harten Quote geändert, damit hier auch die
227 nonbinären Geschlechter Raum bekommen. Gleichzeitig fassen wir hier aber
228 Frauen und nonbinäre Geschlechter zusammen, da die Suche nach nonbinären
229 Schüler*innen ja weitaus schwieriger ist als bei Frauen. Bei Frauen wiederum
230 denken wir, dass es kein Problem für sein sollte, machen sie doch knapp über

231 50% der Bevölkerung aus. Gerade wenn BSVen Probleme haben welche zu
232 finden, weißt dies doch auf die Notwendigkeit dieser Quote hin. Dass die fähigen
233 Frauen vorhanden sind, wissen wir schließlich alle, wir müssen sie nur ermuntern
234 sich auch zu trauen, und wir denken, dass genau dies durch die Frauenquote
235 passiert.
236 Eine Männerquote lehnen wir ab, da dies die gesellschaftlichen bzw die SV
237 Verhältnisse so darstellt, als ob der Mann (in dessen Allgemeinheit) Förderung
238 benötige, was sich aber einfach mit den Teilnehmerzahlen, Redemeldungen
239 sowie der Personen, die sich für Ämter aufstellen lassen gegenbeweisen lässt. In
240 all den genannten Bereichen stellen Männer die Mehrheit dar, so zB bei den
241 Redebeiträgen, wo das Verhältnis bei ca 2 zu 3 liegt. Auch lässt sich durch ein
242 Betrachten der Delegationen erkennen, dass die von manchen befürchtete
243 Gefahr, dass durch die "freien", unquotierten Plätze Frauen die Oberhand
244 bekommen würden, nicht begründet ist. Sobald dem so ist, würde das ja auch
245 bedeuten, dass die Quote nicht mehr benötigt wird und wir alle könnten
246 gemeinsam jegliche Quoten abschaffen können. Dies ist ja das eigentliche Ziel
247 dieser Quoten: Gesellschaftliche bzw SV Verhältnisse schaffen, in dem die Quote
248 nicht mehr benötigt wird, weil die Teilnahme von Frauen selbstverständlich ist.
249 Da dies ja aber noch nicht der Fall ist, halten wir diese Quote im Moment für
250 angebracht.
251 Uns ist bewusst, dass dies nicht alle Menschen perfekt berücksichtigen kann und
252 es mit Sicherheit noch Punkte gibt, die verwirklicht werden könnten, sich aber
253 nicht richtig mit anderen Punkten vertragen. Wir hoffen allerdings hiermit eine
254 Verbesserung des jetzigen Frauenstatus (durch die Einbeziehung von nonbinären
255 Geschlechtern) sowie des jetzigen Vorschlags (durch mehr Autonomie für jene
256 nonbinären Geschlechtern und eine sinnvollere, weil förderndere Quote) zu
257 erzielen."

Ä1 an F1

Antragsteller: Lukas Middendorf, Jasmin Bäumker, Therese Kah, Tugay Iscan, Caner Gökdemir, Aaron Teich

Geschlechterstatut

Präambel:

Das Geschlechterstatut versucht mit seiner Quote die strukturelle Benachteiligung von Frauen, intersexuellen Menschen, Transmenschen und genderqueeren Menschen durch organisatorische Maßnahmen auszugleichen.

Es beachtet intersexuelle, genderqueere oder trans- Menschen in besonderer Form.

Die LSV NRW erkennt das soziale Geschlecht an.

1. Die Landesdelegiertenkonferenz

1.1 Quotierung

Alle zu wählenden satzungsgemäßen Gremien der LSV NRW sind, sofern dies nicht anders geregelt ist, mit der Formel $(x-1)/2$ zu quotieren. Bei grader Zahl müssen dementsprechend mindestens 50% Cis-Frauen, intersexuelle, Trans-, genderqueere Menschen sein.

1.1.1 Die BSVen sind dazu aufgefordert ihre Delegationen nach folgender Quotierung zu wählen:

Delegierte sind somit gemäß der Formel $(x-1)/2$ zu quotieren. Bei grader Zahl müssen also mindestens 50% der Delegierten Cis-Frauen, intersexuelle, Trans-, genderqueere Menschen (folgend FTIGQ) sein. Andernfalls werden so viele Cis-Männer einer Delegation gestrichen, bis die Quotierung wieder eingehalten ist.

Bei einer Delegiertenzahl von 1 ist es der jeweiligen BSVen freigestellt wen sie schickt.

1.1.2 Auch bei Delegationen der LSV NRW ist nach der FTIGQ Quotierung zu verfahren.

1.1.3 Alle im Verlauf der LDK gewählten Gremien unterliegen der Quotierung.

1.2 Plena

Innerhalb einer Legislaturperiode müssen alle drei folgend erläuterten Plena mindesten einmal zu einem inhaltlichen Plenum zusammentreten.

1.2.1 Das Frauenplenum

Zur Teilnahme am Frauenplenum sind alle Cis- bzw. biologischen Frauen berechtigt. Auf Antrag tagt das Frauenplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden delegierten Teilnehmereberechtigten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen. Bevor das Frauenplenum tagt, wird mit einer einfachen Mehrheit darüber abgestimmt, ob Transfrauen an dem Plenum teilnehmen dürfen. Diese Abstimmung erfolgt bei jedem ausgerufenen Frauenplenum automatisch und jedes Mal erneut, es sei denn es wird eine Zusammenlegung des Frauen- und Genderplenums beantragt, näheres regelt 1.2.4.

1.2.2 Das Männerplenum

Zur Teilnahme am Männerplenum sind alle Cis-bzw. biologischen Männer berechtigt. Auf Antrag tagt das Männerplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden delegierten Teilnehmereberechtigten abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen. Bevor das Männerplenum tagt, wird mit einer einfachen Mehrheit darüber abgestimmt, ob Transmänner an dem Plenum teilnehmen

dürfen. Diese Abstimmung erfolgt bei jedem ausgerufenen Männerplenum automatisch und jedes Mal erneut.

1.2.3 Das Genderplenum

Zur Teilnahme am Genderplenum sind alle Menschen berechtigt, die sich nicht ihrem biologische Geschlecht zuordnen, intersexuell sind oder sich keinem Geschlecht zuordnen (folgend TIGQ genannt). Auf Antrag tagt das Genderplenum, wenn dies durch eine einfache Mehrheit der anwesenden delegierten TIGQ abgestimmt wird. Das Plenum ist dann an geeigneter Stelle in die Tagesordnung einzufügen.

Das Genderplenum ist dazu berechtigt, vor dem gesamten Plenum eine Stellungnahme bezüglich der im TIGQ- Plenum besprochenen Themen zu präsentieren.

1.2.4 Zusammenlegung

Werden die Plena ausgerufen und vorgestellt, kann auf Antrag einer FTIGQ Person das Frauenplenum und das Genderplenum zusammengelegt werden. Dies muss von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden delegierten FTIGQ abgestimmt werden. Sollte dieser abgelehnt werden, wird automatisch die in 1.2.1 ausgeführte Abstimmung angeschlossen.

1.3 Änderungen

Um Änderungen am Geschlechterstatut vorzunehmen, müssen alle drei oben genannten Plena einberufen werden. Auch hier ist es möglich das Frauenplenum und das Genderplenum auf Antrag zusammenzulegen. Abgestimmt wird nach den einzelnen Plenassitzungen im gesamten Plenum. Um eine Änderung im Genderstatut vornehmen zu können bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegierten.

1.4 Der Landesvorstand

Der Landesvorstand muss mit mindestens 50% der sich als FTIGQ definierenden Menschen besetzt sein. Sollte diese Anzahl aufgrund von Kandidat*innenmangel nicht erreicht werden so werden Cis-Männer Plätze gestrichen bis die Quotierung eingehalten ist. Die nicht besetzten Plätze sind den FTIGQ freizuhalten.

1.4.1 Feminismus sowie Gleichstellungsarbeit mit dem besonderen Fokus auf die Unterdrückung der FTIGQ Menschen stellen für den LaVo einen kontinuierlichen Arbeitsschwerpunkt dar.

1.5 Geschlechtsneutrale Sprache

Die LSV NRW nutzt die geschlechtsneutrale Sprache, indem sie mit dem Genderstar gendert. Auch alle auf der LDK eingebrachten Anträge sollen geschlechtsneutral formuliert sein

1.6 Redner*innenliste

Während der LDK wird das Wort unter Maßgabe der in 1.1 beschriebenen Quotierung vergeben. Ausnahmen von dieser Regel bestimmt die Geschäftsordnung.

1.7 Gewählte Positionen

Menschen die in eine Position gewählt wurden, bekleiden dieses so lange bis sie selbst zurücktreten, sie durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden oder nach einer eventuell anstehenden Entlastung ordentliche Neuwahlen stattfinden.

1.8 Anmeldung

Bei der Anmeldung ist jede Person verpflichtet ihr biologisches Geschlecht anzugeben. Zusätzlich soll aber auch abgefragt werden, ob sie sich diesem zuordnen oder nicht. Diese Angaben werden als verbindlich die gesamte LDK über gewertet.

Um Abstimmungen zu erleichtern sollen die Mandate der Cis-Männer sichtlich erkennbar sein.

Ä1 an Ä1 an F1

Antragsteller: BSV Dortmund

Punkt 1.3 ersetzen durch:

“Um Änderungen am Geschlechterstatut vorzunehmen, müssen alle drei oben genannten Plena einberufen werden. Auch hier ist es möglich, das Frauenplenum und das Genderplenum auf Antrag zusammenzulegen. Abgestimmt wird nach den Plenumsitzungen im FTIGQ-Plenum. Um eine Änderung am Geschlechterstatut vornehmen zu können, bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden FTIGQ-Delegierten.

Ä1 an Ä6 an F1

Antragsteller: Melanie Nick

1.5.6. einfügen bzw. ersetzen:

Neben dem FTIQ*-Plenum bzw. den TIQ* Plenum tagt auch ein MTIQ*-Plenum, an dem sowohl CIS-Männer als auch TIQ*S teilnehmen. Dieses Plenum tagt auf Antrag bei einer 1/3 Mehrheit aller Anwesenden CIS*-Männer und TIQ*s.

Teilnehmer dieses Plenums sind dann berechtigt eine eigene Stellungnahme bezüglich der Themen im MTIQ*-Plenum im Gesamtplenum zu geben.

Begründung:

Nicht alle TIQ* wollen zwangsläufig an einem Frauenplenum teilnehmen. Dies könnte zu Diskriminierung führen. Sie können sich sowohl mehr mit Themen der Frau als auch den Themen des Mannes identifizieren.

Das Männerplenum hier hat keine besonderen Rechte, es existiert somit nur und wird genannt um einen Raum für TIQ*s zu schaffen, die weder zu einem FTIQ*, noch an einem reinen TIQ*-Plenum interessiert sind.